



# Hinweis auf öffentliche Bekanntmachungen



## Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Jüchen für das Haushaltsjahr 2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Jüchen mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme gemäß § 80 Abs. 3 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat bei der Stadtverwaltung Jüchen, Am Rathaus 5, Zimmer U 03, 41363 Jüchen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Dienststunden sind:

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12 Uhr
montags bis mittwochs	von 14 Uhr bis 16 Uhr und
donnerstags	von 14 Uhr bis 18 Uhr

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit

**vom 16.10.2022 bis 22.11.2022**

beim Bürgermeister der Stadt Jüchen, Amt für Finanzen, Rathaus, Zimmer U 03, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen, Einwendungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erheben.

Über Einwendungen, die gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen für das Jahr 2024 erhoben werden, beschließt der Rat der Stadt Jüchen in öffentlicher Sitzung.

Jüchen, den 10.10.2023

Stadt Jüchen  
Der Bürgermeister  
Harald Zillikens



# Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch



## Bekanntmachung der Stadt Jüchen

**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Jüchen, Neusser Straße“**  
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Jüchen hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB für die vorgenannte Bebauungsplanänderung beschlossen.

Ziele der Bebauungsplanänderung sind die städtebauliche Steuerung des Einzelhandels im Stadtgebiet auf der Grundlage des kommunalen Einzelhandelskonzeptes, Regelungen zur Steuerung von Vergnügungstätten sowie die Umstellung auf die aktuelle Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



## Bekanntmachung der Stadt Jüchen

**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Jüchen, Neusser Straße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**  
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB erfolgt durch Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes einschließlich der Begründung beim Bürgermeister der Stadt Jüchen, Amt 61 -Amt für Stadtentwicklung-, Am Rathaus 5, Zimmer 118, 41363 Jüchen, in der Zeit vom

**23. Oktober 2023 bis einschließlich 17. November 2023**  
**(nicht am 01. November 2023)**

während der Dienststunden, und zwar

vormittags:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Frist zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie zu den wesentlichen Auswirkungen unterrichten sowie zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung Stellungnahmen in Textform - auch im Internet unter dem unten genannten Beteiligungsportal - oder zur Niederschrift vorbringen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen zur Planung können während des oben genannten Zeitraums auch im Internet unter [www.juechen.de](http://www.juechen.de) (Startseite > Leben > Planen, Bauen, Wohnen > Stadtplanung > Aktuelle Bürgerbeteiligungen) eingesehen werden.

Jüchen, den 13. Oktober 2023

Der Bürgermeister  
Harald Zillikens

Der Rat der Stadt Jüchen hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung, wird die Aufstel-



# Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch



lung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Jüchen“ beschlossen. Ziele der Änderung sind die städtebauliche Steuerung des Einzelhandels im Stadtgebiet auf der Grundlage des kommunalen Einzelhandelskonzeptes, Regelungen zur Steuerung von Vergnügungsstätten sowie die Umstellung auf die aktuelle Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Durch die Änderung werden die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.“

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



Erklärung gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Aufstellungsbeschluss wurde durch den Rat der Stadt Jüchen in seiner Sitzung am 28.09.2023 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516), geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 741), dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Jüchen vom 28.09.2023 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Absatz 1 und 2 der BekanntmVO beachtet worden sind.

### Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt bekanntgemacht am 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen zur Planung können auch im Internet unter [www.juechen.de](http://www.juechen.de) (Startseite > Leben > Planen, Bauen, Wohnen > Stadtplanung > Aktuelle Bürgerbeteiligungen) eingesehen werden.

Jüchen, den 13. Oktober 2023

Der Bürgermeister  
Harald Zillikens

## „eezy.nrw“: Ergänzung zum Deutschlandticket

**Jüchen.** Der Klimawandel gehört zu den größten Herausforderungen unserer Zeit. Auch das Land NRW trägt mit vielfältigen Maßnahmen dazu bei, die Klimaschutzziele zu erreichen. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die angestrebte Verkehrswende. Für deren Erfolg müssen möglichst viele Menschen zum Umstieg vom PKW auf die nachhaltigen Verkehrsmittel Bus und Bahn bewegt werden. Mit der Einführung des Deutschlandtickets im Mai 2023 wurde bereits ein Zugang zum bestmöglichen Angebot des ÖPNV geschaffen. Dennoch ist das Deutschlandticket für Teile der Bevölkerung derzeit noch nicht das passende Angebot. Viele Gelegenheits- oder bisherige Nichtnutzende des ÖPNV kaufen das

Deutschlandticket nicht, zum Beispiel weil sich der Kauf des Tickets noch nicht lohnt oder sie kein Abonnement abschließen möchten. Für diese Zielgruppe wurde in NRW mit dem landesweiten eTarif „eezy.nrw“ ein passgenaues Angebot geschaffen. Die Nutzenden müssen weder ein Abonnement abschließen oder pro Monat pauschal 49 Euro zahlen. Bei „eezy.nrw“ wird jede Fahrt einzeln abgerechnet, jedoch pro Monat maximal bis zu 49 Euro, also der Preis des Deutschlandtickets. Die Nutzung ist einfach: Die Fahrgäste checken via Smartphone beim Start ihrer Fahrt ein und am Ziel aus. Die Abrechnung des Fahrpreises erfolgt automatisiert auf Basis der Luftlinie zwischen Start und Ziel.

## Jüchen sucht den Gartenschläfer: BUND Jüchen lädt zum Workshop ein

**Jüchen.** Am Sonntag, 29. Oktober, lädt der BUND Jüchen in den Martinustreff in Bedburdyck, Grevenbroicher Straße 32, zum Gartenschläfer-Workshop ein. Ab 14 Uhr können sich Interessierte über das Wildtier des Jahres 2023, den Gartenschläfer sowie seine nächsten Verwandten, die Haselmäuse informieren. Die Bestände dieser Schlafmäuse sind europaweit massiv zurückgegangen, die Ursachen noch unklar. Mit dem Workshop beteiligt sich der BUND Jüchen am Projekt „Spurensuche Gartenschläfer“. Mit diesem Projekt erforscht der BUND Deutschland in Kooperation mit der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung das Leben der relativ unbekannteren Tiere, um die Ursachen für ihr Verschwinden herauszufinden. Am Sonntag können auch



Der Gartenschläfer ist das Wildtier des Jahres. Foto: Jiri Bodahl

vorgefertigte Gartenschläfer-Nistkästen zusammengebaut werden. Die Kästen sollen dann in verschiedenen Ortschaften in Jüchen aufgehängt werden, um herauszufinden, ob es in den Jüchener Ortschaften Gartenschläfer oder Haselmäuse gibt. Ab Ende Oktober gehen die nachtaktiven Tiere mit der Zorromaske in den Winterschlaf. Mit etwas Glück beziehen sie noch die neuen Kästen oder sie

suchen im März oder April nach dem Aufwachen die aufgehängten Kästen auf. Vielleicht kann ja die 10.000. Gartenschläfer-Meldung an den BUND Deutschland aus Jüchen gemeldet werden. Sollten in Jüchen Gartenschläfer oder Haselmäuse gesichtet worden sein, würde sich der BUND freuen, wenn hierüber eine Information an [bund.juechen@bund.net](mailto:bund.juechen@bund.net) erfolgen könnte.